



Hinweise für Beschäftigte zu Urlaubsreisen in Zeiten von Corona

Bei der Rückkehr von Urlaubsreisen gelten die Bestimmungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ, die am 15. Juli 2020 bis zum 31. August verlängert worden ist. Es gilt insbesondere folgendes:

- Reisende, die aus einem vom RKI als Risikogebiet ausgewiesenen Staat zurückkehren, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Im europäischen Raum sind dies derzeit (Stand 17.07.2020) die Länder Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Kosovo, Luxemburg und Serbien. Die aktuelle Liste aller Risikogebiete finden Sie auf der **Webseite des RKI**: <https://rki.de>
- Informationen dazu, unter welchen Voraussetzungen eine häusliche Quarantäne durch Anerkennung eines molekularbiologischen Testes auf SARS-CoV-2 umgangen werden kann, sind ebenfalls auf der RKI-Seite zu finden.
- Beschäftigte, die aus einem Risikogebiet einreisen, müssen sich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) melden und direkt nach ihrer Rückkehr Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Quarantäne-Auflagen drohen nach dem Infektionsschutzgesetz Bußgelder.
- Beschäftigte sind auch verpflichtet, dem Arbeitgeber von sich aus mitzuteilen, wenn sie ihren Urlaub in einem Risikogebiet verbracht haben.
- Beschäftigte verlieren für den Zeitraum der häuslichen Quarantäne nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoronaVO EQ ihren Anspruch auf Entgeltzahlung, wenn sie wissentlich in ein Risikogebiet gereist sind bzw. wenn es vorhersehbar war, dass das Reisegebiet während der Reise zum Risikogebiet erklärt wird.

Ansprechpartner für Fragen sind Frau Luderer (Durchwahl 23910), Herr Gaum (Durchwahl 23813) und Frau Beschoner (23812).

Freundliche Grüße

Claus Kaiser